

Zwischenklausur "E-Commerce Recht"

3.12.2004, HS 22, 9:30-10:00 Uhr

Domain Namen: Delikommat.com (ca. 20 Minuten)

Die Klägerin ist die seit 1972 bestehende Firma "Delikommat Betriebsverpflegung m.b.H.", welche unter diesem Namen Getränkeautomaten betreibt. Der Beklagte arbeitete im Zeitraum von 1997 bis 2000 als EDV-Techniker einer Drittfirma in der Zentrale von Delikommat. Am 21.12.1999 registrierte der Beklagte die Domain "Delikommat.com" in Amerika (bei Network Solutions Inc.). Etwa ein halbes Jahr später wurde "Delikommat" in Österreich als Marke eingetragen; der Name wurde aber schon vorher mehrere Jahre lang verwendet und war weit bekannt. Unter dem Domainnamen sind keine Webseiten erreichbar und es wurde auch keine zukünftige Nutzung geltend gemacht. Laut Kläger wurde ihr vom Beklagten ein Verkaufsangebot gemacht, vom Beklagten wird dies jedoch bestritten.

Klagebegehren:

1. Übertragung des Domainnamens nach der UDRP
2. Übertragung des Domainnamens nach österreichischem Recht. Untersuchen Sie nur folgende Paragraphen: § 43 ABGB (Namenrecht), § 1 UWG (Domain-Grabbing)

Musterlösung:

Für eine Übertragung nach UDRP bestehen mehrere Voraussetzungen:

- 1.) Ähnlichkeit mit einer Marke: Hier Identität. Problematisch ist allerdings, dass es sich erst seit kurzer Zeit um eine eingetragene Marke handelt. Dies geschah insbesondere erst **nach** der Domain-Anmeldung! Doch sowohl international als auch in Österreich besteht ein gewisser Schutz auch ohne Eintragung. Und dieser Name wurde schon seit vielen Jahren verwendet. Daher ist dieser Punkt gegeben. Ev. zu diskutieren wäre noch, ob der Schutz nicht-eingetragener Marken vielleicht nur dort gilt, wo es keine eingetragenen Marken gibt. Das wird aber wohl zu verneinen sein. Im Verfahren wird festgestellt, dass es nur auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ankommt. So generell kann das aber wohl nicht gesagt werden (Schöner Name, nicht verwendet → Registrieren und wegnehmen??? Meist wird aber wohl eine andere Ausnahme, z.B. legitime Nutzung, eigenes Recht vorliegen). Die Top-Level Domain ist wieder irrelevant.
- 2.) Keine Ausschlussgründe (legitimate use): Es wurden keine Anzeichen für eine legitime Nutzung geltend gemacht oder waren sonst irgendwie ersichtlich.
- 3a.) Bad faith registration: Es handelt sich um einen Fantasie-Namen, welcher dem Beklagten auch nachweislich bekannt war, da er im Registrierungs-Zeitpunkt (indirekt) für diese Firma tätig war. Es ist daher völlig unglaubhaft, dass er den Namen nicht kannte.
- 3b.) Bad faith use: Hier wurde angenommen, dass die Benutzung in der Absicht, an die Firma zu verkaufen, liegt. Dies entspricht direkt einem Beispiel der UDRP. Der Nachweis dessen ist jedoch im Urteil sehr zweifelhaft, da er nicht festgestellt wird! Im Endeffekt ist es ähnlich zu Telstra: Der Beklagte hat gar nicht mit der Domain gemacht! Allein aus der Arbeit für die Firma zum Registrierungszeitpunkt auf die Verkaufsabsicht zu schließen, ist etwas wenig, aber ev. gerade noch möglich. Der Punkt mit dem Verkaufsangebot hätte daher wohl noch geklärt werden sollen!

Zusammenfassend ist daher eine Übertragung des Domainnamens nach der UDRP möglich (und auch tatsächlich erfolgt).

Übertragung nach § 43 ABGB (Namensrecht)

1. Namensgebrauch: Wird der Name durch die Verwendung als Domain "verwendet"? Hier befindet sich keine Webseite dahinter. Doch bereits die Eintragung auf den Nameservern ist eine Verwendung.
2. Unbefugtheit: Es wurde keinerlei eigenes Recht geltend gemacht. Auch besteht keine Erlaubnis zur Nutzung durch den Kläger. Auch besteht keine berechtigte Nutzung (z.B. Kritik an der Qualität der Getränke). Hingegen besitzt die Klägerin eindeutig Rechte an dem Namen, da dies ihr Firmenname ist, bzw. dies auf den Automaten (ev. eine Art "Etablissement"-Bezeichnung) steht (die Marke fällt hier weg da es um Namensrecht geht!).
3. Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen: Keine konkrete Verwechslungsgefahr, da keine Webseiten erreichbar. Es besteht jedoch deutlich eine wirtschaftliche Beeinträchtigung, auch wenn diese nur schwer in konkreten Zahlen angegeben werden kann. Dies ist daher gegeben.

Es ist daher eine Übertragung nach Namensrecht möglich.

Übertragung nach § 1 UWG (Domain Grabbing)

1. Handeln im geschäftlichen Bereich: Durch die Registrierung selbst wird ein Wettbewerbsverhältnis ad hoc gebildet.
2. Begründetes Interesse der Klägerin am Domainnamen: Ist wohl gegeben. Ist Firmen- und Produktname. Aufgrund internationaler Tätigkeit ist ein "übergeordneter" Name sinnvoll.
3. Unlauteres Verhalten: Es kann einerseits Behinderungswettbewerb vorliegen (mangels Konkurrenzsituation wohl kaum), andererseits Verkaufsabsicht. Hier stellt sich die selbe Frage wie oben: Besteht diese Absicht oder nicht? Hier kann man aber wohl eher davon ausgehen, da sich sonst keine Begründung für den Erwerb der Domain finden lässt (bzw. angeführt war). Der Kauf wurde hier also nicht "schon einmal verwertet". Z.B. Differentiation: Gegenwart (damals): Kenntnis = bad faith registration; Zukunft (damals): Absicht zum Verkauf, da sonst nichts erkennbar ist (aber keine so gute Begründung: Mangel an irgendwas ist keine gute Grundlage für Bestimmtes!).

Hier ist daher wohl auch von einer Übertragung auszugehen, obwohl auch hier die Frage mit "verkaufen oder nicht" bestehen bleibt!

1) Datenschutz (ca. 5 Minuten)

Klassifizieren Sie folgende Datensätze (einzelne Ausnahmefälle bleiben unberücksichtigt) nach den Kategorien des österr. Datenschutzgesetzes:

Hinweis: Nicht überall ist eine Aussage möglich, diesfalls freilassen und separat begründen!

Datensatz	(In-)Direkter Personenbezug	Sensible Daten	Öffentliche Daten
1) Vorname, Nachname, Adresse, E-Mail, Bonität	Direkt X / Indirekt <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X
2) Förderer des Aids-Vorbeugungs-Vereins	Direkt X / Indirekt <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X
3) Mitarbeiter-Datenbank zur Lohnabrechnung	Direkt X / Indirekt <input type="checkbox"/>	Ja X / Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X
4) Notenaushang im Internet (Sozialversicherungsnummer und Note für alle Teilnehmer)	Direkt <input type="checkbox"/> / Indirekt X	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X
5) Namen der Prokuristen einer AG	Direkt X / Indirekt <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> / Nein X	Ja X / Nein <input type="checkbox"/>

1. Vor-&Nachname identifizieren nicht alle eindeutig ("Josef Müller"), aber ist genau genug für direkten Personenbezug. Bonität ist zwar "geheim", aber kein sensibles Datum (abschließende Liste im Gesetz). Die Daten sind nicht öffentlich: E-Mail und Bonität sind nicht allgemein verfügbar. E-Mail ev. schon: Firmen-Homepages, etc.! Kombination öff. Daten ist erlaubt!

2. Hier handelt es sich um Förderer. Dies macht keine Aussage über die sexuelle Orientierung oder Gesundheit. Daher handelt es sich nicht um sensible Daten! Ob direkt oder indirekt kann nicht gesagt werden. Praktisch wird aber Name&Adresse bekannt sein, daher direkter Personenbezug.
3. Hier sind Krankenstandsdaten (bzw. auch deren Abwesenheit ist ein Datum!) sowie Gewerkschaftsdaten enthalten, daher sensible Daten.
4. Die Sozialversicherungsnummer ist nicht übermäßig geheim, aber jedenfalls nicht allgemein bekannt und nicht legal abfragbar. Wer sie kennt, steht meist unter einem Geheimnisschutz bzw. darf nur für bestimmte Zwecke die Daten abfragen. Es handelt sich daher hier um indirekt personenbezogene Daten. "Öffentliche Daten" sind Daten, die auch sonst der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Noten sind jedoch ansonsten nicht verfügbar (die konkrete "Veröffentlichung" ist daher von der Betrachtung auszunehmen, da ja meist gerade sie beurteilt werden soll!).
5. Die Namen der Prokuristen sind im Firmenbuch einzutragen. Die Abfrage ist zwar Kostenpflichtig, aber es ist trotzdem ein öffentliches Buch. Daher handelt es sich um öffentliche Daten. Sensible Daten werden praktisch nie vorliegen, sind aber möglich (z.B. Prokuristen der Caritas (AG??? Unbekannt!) sind ziemlich sicher katholisch!).

2) Internet-Strafrecht (ca. 5 Minuten)

Erläutern Sie kurz die Rechtslage bezüglich des Besitzes, des Einstellens auf eine Webseite sowie der Verwendung von Programmen zum Abhören des gesamten Netzwerks-Verkehrs für den Einsatz auf Client-PCs!

Einschlägig ist § 126c: Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten

Fällt ein derartiges Programm überhaupt darunter? Wurde es ersichtlich für die Begehung eines der angeführten Delikte geschaffen? Hier ist ein objektiver Maßstab anzulegen, d.h. auf die "Benennung" kommt es nicht an. Das Abhören des Netzwerksverkehrs hat nur in sehr eingeschränkten Fällen technische Bedeutung, daher wird es wohl darunter fallen. Es kommt daher dann nur mehr auf die Absicht an!

Besitz: Der Besitz selbst ist nicht verboten.

Einstellen auf Webseite: Dies fällt darunter ("zugänglich macht"), aber es ist zu beachten, ob der entsprechende Vorsatz vorliegt. Dies kann etwa nach dem "Umfeld" des Links beurteilt werden.

Verwendung: Hier kommt es darauf an, was genau beabsichtigt wird und wie/wo abgehört wird. Wird ein einzelner Client-PC abgehört, der mit Switch angebunden ist, so werden nur Broadcasts und die eigenen Daten empfangen, sowie ev. einzelne Erst-Pakete (technische Realisierung von Switches). Es kann sich also um missbräuchliches Abfangen von Daten handeln, muss aber nicht. Hier kommt es sicher auch auf die Information der anderen Teilnehmer des LAN an! Für diesen Punkt sind die § 119 und 119a einschlägig.

Allgemeine Bemerkungen

- Für das Abschreiben von Paragraphen und des Skriptums gibt es keine Punkte
- Auf die wesentlichen Teile konzentrieren: 20:5:5 Minuten bedeutet ein Verhältnis von 4:1:1 Seite(n) und nicht umgekehrt (6 Seiten wurden nicht erwartet; nur zur Illustration!)
- Für das Anführen der entscheidungsrelevanten Punkte gibt es nur geringe Punkte. Gute Bewertungen werden erreicht, indem man diese Punkte auf den konkreten Sachverhalt anwendet und Begründungen dafür findet!
Beispiel: "Bei der Registrierung muss bad-faith vorliegen" → ca. 10 %
"Es liegt bad faith bei der Registrierung vor" → ca. 10 %
"Obwohl der Beklagte in dieser Firma arbeitete und es sich um einen Fantasienamen handelt, liegt kein bad faith bei der Registrierung vor" → ca. 90 %
"Da der Beklagte in dieser Firma arbeitete und es sich um einen Fantasienamen handelt, liegt bad faith bei der Registrierung vor" → 100 %
- Alle Punkte prüfen, auch wenn man schon bei einem anfänglichen Punkt aussteigt. In der Praxis bedeutet dies, sicher zu gehen. Bei der Prüfung bedeutet dies, dass es weniger ausmacht, wenn man daneben liegen sollte.
- Sind Punkte im Sachverhalt als ungeklärt oder unbekannt angesprochen, so gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder kommt es darauf nicht an (versuchen Sie ev. eine entsprechende Lösung zu finden!) oder sie müssen eine Alternativ-Lösung erarbeiten (zwei Varianten).